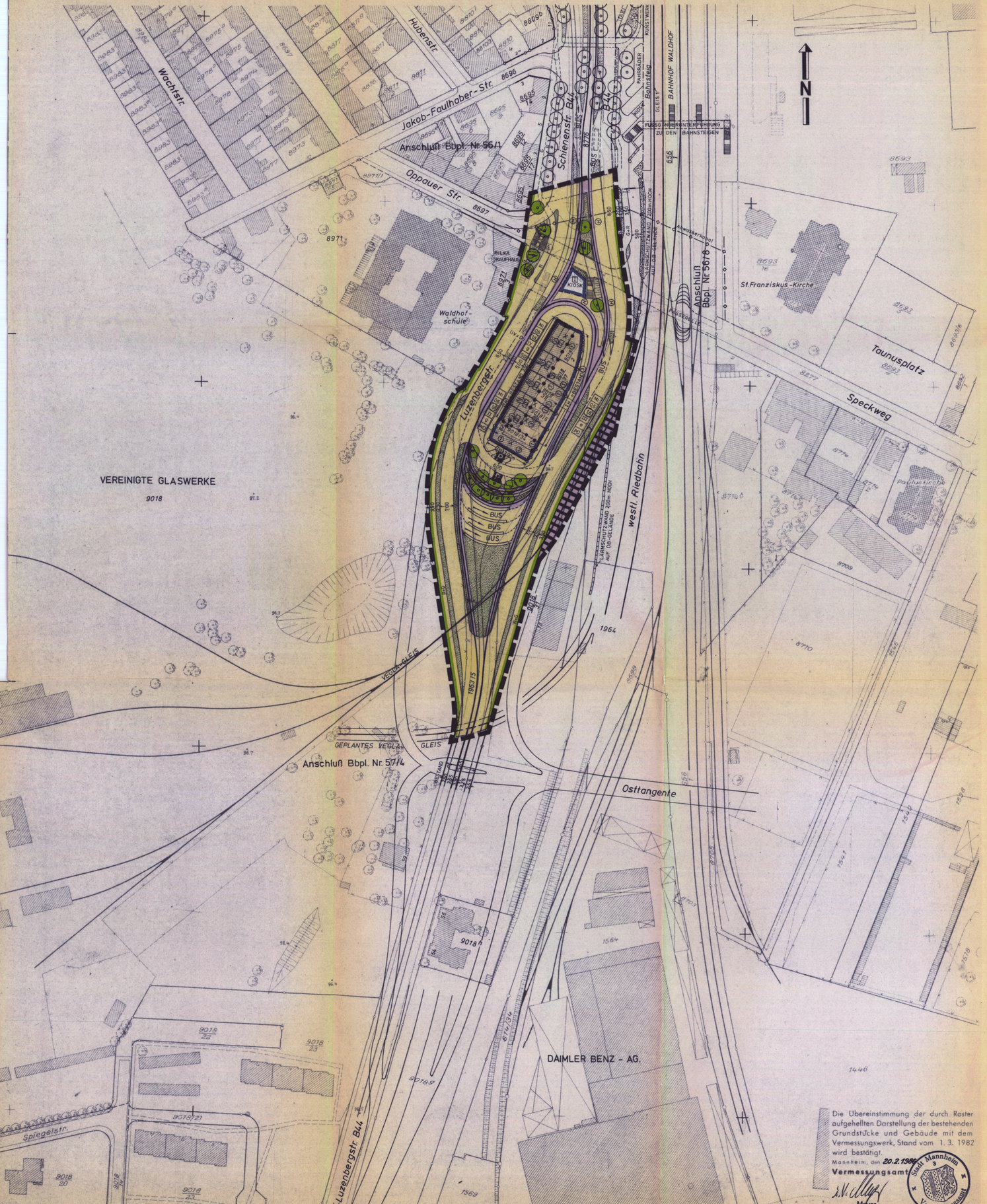


I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 und 7 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)

- Gemischte Baufläche (MI)
- Mischgebiet
- Grundflächenzahl (0,6)
- Geschoßflächenzahl (1,8)
- z.B. IV — Zahl der Vollgeschosse (IV=D) Vollgeschoß im Dachraum
- g — geschlossene Bauweise; o — offene Bauweise
- SD — Satteldach, WD Walmdach, PD Pultdach
- (TH) Traufhöhe über Gehweghinterkante, zwingend
- TH Traufhöhe über Gehweghinterkante, Höchstgrenze
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- P — Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bundesbahnfläche
- Bäume zu pflanzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Firstrichtung

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BBauG)

- D — Einzelanlagen (Fassaden), die dem Denkmalschutz unterliegen. (§ 7 Abs. 3 sowie §§ 8 und 19 Abs. 2 DSchG.BW)

III. HINWEISE

- Fahrbahn
- G — Gehweg
- R — Radweg
- Straßenbahnfläche
- Straßenbegleitgrün
- (3) Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung
- Bestehendes Gebäude
- (H) Straßenbahnhaltestelle
- (24) Bäume vorhanden

IV. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

1.1 In den MI-Gebieten sind nicht zulässig:
Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. VERBRENNUNGSVERBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG)

2.1 Im Geltungsbereich dürfen in neu zu errichtenden Feuerstätten und deren späterem Umbau oder deren späteren Erweiterung keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken, noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden.

Ausnahmsweise ist die Verwendung von trockenem naturbelassenem Holz als Brennstoff zulässig (eingeschränktes Verbrennungsverbot).

3. UMWELTSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

3.1 Auf den mit X gekennzeichneten Bauflächen sind bei solchen Bauteilen, die einer Wohnnutzung dienen, (Neubau bzw. Umbau) besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm zu treffen. (Einbau von Schallschutzfenstern mit entsprechenden Lüftungen.)

4. FESTSETZUNGEN GESTALTERISCHER ART (§ 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)

4.1 Die Neigung der Satteldächer ist entsprechend dem Bestand festgesetzt. Die bestehende Abwalmung an den freien Giebelseiten des IV-geschossigen Gebäudeblocks ist zu erhalten.
Die Neigung der ausgewiesenen Pult- und Walmdächer ist mit 20° festgesetzt.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1982 wird bestätigt.
Mannheim, den 20.2.1986
Vermessungsamt
i.V. Meyer
Stadtobervermessungsrat

Hiermit wird bestätigt, daß der Wortlaut der vorstehenden Satzung im Gemeinderat beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Mannheim, den 11.07.1986

Der Oberbürgermeister

gez. Widder

GENEHMIGUNGSVERMERK
Nr. 13-24/1214/234
Genehmigt
Karlsruhe, 24.07.1986
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

BESTÄTIGUNGSVERMERK
Die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird hiermit bestätigt.
Mannheim, 18.07.1986
STADT MANNHEIM
BAUVERWALTUNGSAMT
Langenbacher
Direktor

STADT MANNHEIM
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN AUSBAU DER LUZENBERGSTRASSE (B44) IN MANNHEIM - LUZENBERG TEIL 2

MASSTAB 1:1000 NR. 57/6

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG Der Technische Ausschuß hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	am 26.4.1983
BEKANNTMACHUNG Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.	am 15.6.1983
BÜRGERBETEILIGUNG Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG ortsüblich bekanntgemacht.	am vom bis
BEBAUUNGSPLANENTWURF Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf in der Fassung vom 4.4.1985 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planung beschlossen.	am 25.6.1985
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.	am 13.7.1985 vom 22.7.1985 bis 23.8.1985
SATZUNG Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.	am 8.4.1986
INKRAFTTRETEN Durch ortsübliche Bekanntmachung am ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.	am 18.07.1986

MANNHEIM, 20.2.1986
DER OBERBÜRGERMEISTER
I.V.
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, 20.2.1986
STADTPLANUNGSAMT
STADTDIREKTOR